



C O N T E N T B E E
coordinated communication

AGB der Contentbee AG

Ausgabe Februar 2022

Bern, 3. Februar 2022

Contentbee AG
www.contentbee.ch

Diese Inhalte sind urheberrechtlich geschützt Diese Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Contentbee AG weiterverwendet werden.



Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich und Geltung	3
Offerte und Vertragsabschluss.....	3
Immaterialgüterrechte	5
Wartungsvertrag	5
Support	5
Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit	5
Beendigung des Vertragsverhältnisses	5
Datenschutz	6
Geheimhaltung	6
Haftungsbeschränkung.....	6
Abtretung, Übertragung und Verpfändung.....	6
Änderungen und Ergänzungen der AGB und der Verträge	6
Gerichtsstand und anwendbares Recht	6



Anwendungsbereich und Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kunden (im folgenden «Sie» oder «Kunden») und der Contentbee AG (im folgenden «wir» oder «Contentbee»).
2. Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der Contentbee.
3. Contentbee erbringt Beratungsdienstleistungen im Bereich Konzeption, Bedürfnisanalyse sowie Umsetzung von inklusive Wartung und Support und bietet in Zusammenarbeit mit Dritten Komplettlösungen für solche Web-Auftritte an (im folgenden «Leistungen»).

Offerte und Vertragsabschluss

4. Die Offertstellung der Contentbee einschliesslich offerierter Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
5. Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt die Contentbee während 20 Werktagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
6. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder durch die schriftliche Annahme der Offerte.

Lieferung und Abnahme

7. Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen sind für die Contentbee unverbindlich. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung der Contentbee, nie jedoch vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich schriftlich fest vereinbart, liefert die Contentbee nach Absprache mit dem Kunden.
8. Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der Contentbee und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Contentbee unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der allenfalls vereinbarten Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
9. Der Versand von Produkten durch die Contentbee erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.
10. Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 10 Werktagen nach Warenempfang schriftlich bei der Contentbee geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
11. Abnahmedokumente, welche die Contentbee dem Kunden zustellt, werden ohne gegenteilige Mitteilung nach 10 Werktagen als genehmigt betrachtet und die Ware gilt als abgenommen. Als Zustellungsdatum gilt der erste Werktag, an welchem die Dokumente in schriftlicher und/oder digitaler Form beim Kunden vorliegen.
12. Anpassung oder Erweiterung der gelieferten Ware, welche nach der expliziten oder impliziten Abnahme angemeldet werden, werden nach Aufwand verrechnet.

Vergütung

13. Die Vergütung der Leistungen der Contentbee wird nach der für die Leistung effektiv aufgewendeten Zeit der Mitarbeiter und deren Stundenansätzen bestimmt. Die Stundenansätze der Mitarbeiter richten sich nach deren Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung.
14. Schwankungen der Wechselkurse von mehr als 5% zu Lasten der Contentbee zwischen dem Zeitpunkt der Offertstellung und der Lieferung berechtigen Contentbee zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Vergütung bei der Rechnungsstellung.
15. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der Contentbee werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Anreisen für Offline-Meetings beim Kunden (in der Schweiz) werden zeitmässig (Reisezeit multipliziert



mit dem Stundenansatz) in Rechnung gestellt. Dabei entstehen für den Kunden keine zusätzliche Kosten z.B. für Reisetickets. Es kann jederzeit ein spesenfreies Meeting am Firmensitz der Contentbee oder digital (z.B. mittels Teams) einberufen werden. Internationale Reisen werden individuell vereinbart.

16. Falls Contentbee die Leistungen auf Grund von Vorkommnissen, die ausserhalb des Einflussbereiches von Contentbee liegen, nicht wie ursprünglich vereinbart erbringen kann, so hat die Contentbee Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäss den Konditionen in Ziffer 12. Dies gilt auch für Handlungen und Unterlassungen des Kunden, die sich dem Einflussbereich von Contentbee entziehen. Falls der Kunde Contentbee mit weiteren, über die vertraglich abgemachten Leistungen hinausgehenden Aufträgen betraut, so werden diese separat gemäss Ziffer 12 abgerechnet.
17. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

Zahlungsbedingungen

18. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum der Contentbee und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Eine Übergabe des Eigentums findet üblicherweise nicht statt, wenn die angebotene Leistung die Erstellung einer webbasierten Lösung darstellt und der Betrieb bei der Contentbee verbleibt.
19. Die Contentbee ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
20. Sämtliche Preise in allen Offerten, Verträgen und Rechnungen zwischen dem Kunden und der Contentbee verstehen sich netto, ohne Skontoabzug in Schweizer Währung (CHF).
21. Rechnungen der Contentbee für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 10 Werktagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
22. Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und die Contentbee hat Anspruch auf 8% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.
23. Kommt der Kunde in Verzug, so ist die Contentbee berechtigt, allfällig für den Kunden eingegangene Hostingverträge fristlos zu kündigen.

Gewährleistung

24. Die Gewährleistung für die von der Contentbee gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Sie beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum.
25. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der Contentbee innert 10 Werktagen mitzuteilen. Bei verspäteter Mängelrüge verirken sämtliche Mängelrechte.
26. Bei der Mängelrüge kann der Kunde ausschliesslich eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Contentbee behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
27. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.
28. Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt in jedem Fall nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:
 - I. der Fehler ist dokumentiert und reproduzierbar
 - II. und der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemässen Gebrauch auf dem bezeichneten Computersystem und unter den in der Anleitung definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen eine Abweichung in Funktionen und Leistungen, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
29. Im Übrigen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von der Contentbee vollumfänglich wegbedungen.
30. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr nach Erbringung der Leistungen.



Immaterialgüterrechte

31. Die Contentbee wird für die Erbringung der Leistungen Konzepte, Methoden, Modelle, Software, Systeme, Daten, Designs, Hilfsmittel, Werkzeuge und Know-how («Vorbestehende Immaterialgüterrechte») benutzen, die im alleinigen Eigentum der Contentbee sind, oder an denen Contentbee eine Lizenz hat. Diese Vorbestehenden Immaterialgüterrechte sowie alle während der Erbringung der Leistung entwickelten Kenntnisse oder aufgetretenen Verbesserungen stehen ungeachtet der für den Kunden erbrachten Leistungen einzig und allein der Contentbee zu.
32. Mit der Vergütung der Leistungen erwirbt der Kunde eine unbeschränkte, nicht ausschliessliche Lizenz an den Leistungen und darf die Vorbestehenden Immaterialgüterrechte benutzen, soweit dies für die Nutzung der Leistungen notwendig ist.

Wartungsvertrag

33. Die Leistungen unter dem Wartungsvertrag umfassen die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller).
34. Nicht als Wartungsleistung gelten funktionelle Erweiterungen der Software so- wie die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von der Contentbee gelieferten Einrichtung oder unsachgemässer Behandlung entstanden sind. Diese Dienstleistungen werden separat gemäss den Konditionen in Ziffer 12 in Rechnung gestellt.
35. Die Contentbee behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung gemäss den Konditionen in Ziffer 12 auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

Support

36. Die Support-Leistungen umfassen telefonischen IT-Support für Contentbee Produkte zu Geschäftszeiten. Diese werden pro Stunde abgerechnet.

Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

37. Während der im Wartungsvertrag und Supportvertrag definierten Zeiten nimmt die Contentbee Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag und Supportvertrag vereinbarten Leistungen.
38. Die Contentbee beginnt mit den im Wartungsvertrag und im Supportvertrag vereinbarten Leistungen so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Wartungsvertrag resp. im Supportvertrag vereinbarten Frist. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle der Contentbee und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

39. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung zur Unzeit.
40. Wartungs- und Supportverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehältlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.



Datenschutz

41. Sie Contentbee Datenschutzerklärung.

Geheimhaltung

- 42. Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 43. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 44. Diese Geheimhaltungspflicht beginnt bei den Vertragsverhandlungen und überdauert die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 45. Contentbee ist berechtigt, den Namen den Kunden inklusive Nennung der durch Contentbee erbrachten Leistungen öffentlich als Referenz zu verwenden.
- 46. Contentbee ist berechtigt die Informationen des Kunden und dessen Daten zu bearbeiten und Dritten zur Verfügung zu stellen. Da sich die Dritten auch im Ausland befinden können, umfasst diese Berechtigung ebenso die Übertragung und Speicherung solcher Daten im Ausland.
- 47. Verletzt ein Vertragspartner der Contentbee die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

Haftungsbeschränkung

- 48. Die Haftung der Contentbee ist ungeachtet des Rechtsgrundes insgesamt auf die Höhe einer Jahresvergütung des Kunden, maximal aber auf CHF 10'000.- beschränkt.
- 49. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, wie z.B. entgangenem Gewinn o.ä.
Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.

Abtretung, Übertragung und Verpfändung

- 50. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Contentbee weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten, übertragen oder verpfändet werden.

Änderungen und Ergänzungen der AGB und der Verträge

- 51. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB sowie der Verträge erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 52. Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss aller kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 53. Der Gerichtsstand ist am Sitz der Contentbee.